

**Tabelle 21 Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung der Zufuhr und der Aufbringungsverluste von N-Düngern**

**Tabelle 21A Anzurechnende Mindestwerte in Prozent der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff in Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und**

**Tabelle 21B Maximal anrechenbare N-Aufbringungsverluste bei Anwendung organischer Dünger**

Bitte beachten Sie die generellen Hinweise des Inhalts- und Abkürzungsverzeichnisses der Datensammlung Düngerecht.

Bearbeiter: Dr. Michael Grunert  
Abteilung/Referat: Landwirtschaft/Pflanzenbau  
E-Mail: [michael.grunert@smul.sachsen.de](mailto:michael.grunert@smul.sachsen.de)  
Telefon: 035242 631 - 7201  
Redaktionsschluss: Februar 2019  
Internet: [www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)

<b>Tabelle 21</b>	<b>Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung der Zufuhr und der Aufbringungsverluste von N-Düngern</b>
-------------------	--

Quelle: DüV vom 26.05.2017, Anlage 2 (zu § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3, § 6 Absatz 4, 5 und 7, § 8 Absatz 4, Anlagen 5 und 6)

<b>Tabelle 21 A</b>	<b>Anzurechnende Mindestwerte in Prozent der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff in Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und</b>
---------------------	---

Die Werte der Anlage 2 DüV beziehen sich auf die N-Ausscheidungen der Tiere bzw. auf den Input (Gärssubstrate) für Biogasanlagen.

Anwendung:

Spalten 2 oder 3 der Tabelle 21 A:

Mindestanrechnung für Obergrenze 170 kg N/ha u. Jahr im Betriebsdurchschnitt (§ 6 Abs. 4 u. 5 DüV)

Spalten 4 bis 6 der Tabelle 21 A:

Mindestanrechnung für N-Nährstoffzufuhr im betrieblichen Nährstoffvergleich (§ 8 Abs. 4 DüV)

Spalten 2 und 3 zu Spalten 4 und 5 der Tabelle 21 A:

Zulässige Aufbringungsverluste (siehe Tabelle 21 B)

1.	Ausbringung			Zufuhr		
2.	nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste			nach Abzug der Stall-, Lagerungs- und Aufbringungsverluste		
3.	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist Jauche, Weidehaltung <sup>2</sup>	Gülle Gärrückstände	Festmist Jauche	Weidehaltung <sup>2</sup>
4.	1	2	3	4	5	6
5.	Rinder	85	70	70 ab 1.1.2020: 75	60	25
6.	Schweine	80	70	70 ab 1.1.2020: 75	60	25
7.	Geflügel		60		50	25
8.	andere Tierarten (z. B. Pferde, Schafe)		55		50	25
9.	Betrieb einer Biogasanlage	95		85		

1) Basis: Stickstoffausscheidung abzüglich der Lagerungsverluste bzw. Ermittlung des Stickstoffgehaltes vor der Ausbringung.

2) Weidetage sind anteilig zu berechnen. Über die Weidehaltung sind geeignete Aufzeichnungen zu führen, die der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen sind.

<b>Tabelle 21 B</b>	<b>Maximal anrechenbare N-Aufbringungsverluste bei Anwendung organischer Dünger</b>
---------------------	---

Die hier angegebenen Werte ergeben sich berechnet aus Anlage 2 DüV ( Spalten 2 und 3 zu Spalten 4 und 5) bzw. in Anwendung § 3 Abs. 5 DüV und beziehen sich auf den tatsächlichen N-Gehalt der Düngemittel (Stall- und Lagerverluste bereits berücksichtigt).

Anwendung:

- Maximal zulässige N-Aufbringungsverluste für Zufuhr im betrieblichen Nährstoffvergleich (§ 8 Abs. 4 DüV)
- Festlegung der aufzubringenden Menge an organischen Düngern zur Deckung des ermittelten N-Düngebedarfs der Kultur

organ. oder organisch - mineral. Düngemittel	Bewertungsgrundlage	N-Aufbringungsverluste in %	
aufgebrachte Gärrückstände aus Biogasanlagen	Gesamt-N-Gehalt - festgestellt durch Untersuchung	11	
aufgebrachte Wirtschaftsdünger, tierischer Herkunft (keine Gärrückstände) [§ 3 Abs. 5 Satz 3 DüV] <sup>1</sup>	Gesamt-N-Gehalt - festgestellt durch Untersuchung - bekannt aus Kennzeichnung - ermittelt mit Richtwerten	Gülle	
		Rind	18 ab 2020: 12
		Schwein	12,5 ab 2020: 6,5
		Festmist	Rind, Schwein Geflügel
	Jauche	Pferde, Schafe, andere Tiere	9
aufgebrachte pflanzliche Wirtschaftsdünger, org./org.-min. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate (incl. Klärschlamm, Kompost, Rebhäcksel, und dgl.) [§3 Abs. 5 Satz3 DüV] <sup>2</sup>	Gesamt - N-Gehalt - festgestellt durch Untersuchung - bekannt aus Kennzeichnung - ermittelt mit Richtwerten	10	

1) § 3 Abs. 5 Satz 3 DüV - Aufbringungsverluste: höchstens die sich aus Anlage 2 Zeilen 5 bis 9 DüV ergebenden Werte, d. h. hier bezogen auf den N-Gehalt, bei dem Stall- und Lagerverluste bereits berücksichtigt sind.

2) § 3 Abs. 5 Satz 3 DüV - Aufbringungsverluste: höchstens 10 %